

# Kirchliches Amtsblatt

## der Provinz Pommern.

Nr. 4.

Stettin, den 30. April 1942

74. Jahrgang

**Inhalt:** Nachruf. — (Nr. 41.) Rechtsverbindliche Anordnung vom 25. März 1942. — (Nr. 42.) Wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes im Rechnungsjahre 1942. — (Nr. 43.) Überlassung von Schulräumen für kirchliche Zwecke. — (Nr. 44.) Ergänzung der Kollektenordnung. — (Nr. 45.) Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst. — (Nr. 46.) Friedhofsgebühren. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Stellenvermittlung. — (Nr. 47.) Familienforschungen.

### Nachruf.

In treuem Einsatz für Führer, Volk und Reich fielen im Kampf für das Vaterland an der Ostfront

am 29. Dezember 1941:

**Pfarrer Walter Borchardt**

in Sageritz, Kirchenkreis Stolp-Mstztadt,  
Gefreiter.

am 2. Februar 1942:

**Hilfsprediger Karl Buhle**

aus Schneidemühl,  
Feldwebel, Inhaber des EK. I und II,

am 20. Januar 1942:

**Diaton Georg Horn**

aus Stettin,  
Feldwebel.

„Wir wissen aber, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen.“  
(Röm. 8, 28.)

Stettin, den 18. April 1942.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

gez.: D. W a h n.

**(Nr. 41.) Rechtsverbindliche Anordnung vom 25. März 1942.**

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — RGBL. I S. 697, GBl. d. DOK. S. 33 — wird folgendes angeordnet:

**Einziger Paragraph.**

Der nach der allgemeinen rechtsverbindlichen Anordnung vom 24. März 1941 — E. D. I 6588/41 — von den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zu erhebende Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag wird für das Rechnungsjahr 1942 auf die folgenden vorjährigen Sätze festgesetzt:

Von den zuschufsfreien Kirchengemeinden (Gesamtverbänden):

3 v. H. des Einkommensteuersolls 1940;

von den zuschufsbefürftigten Kirchengemeinden (Gesamtverbänden):

4 v. H. des Einkommensteuersolls 1940, zuzüglich

3,5 v. H. der Summe der Grundsteuermeßbeträge 1940.

Berlin, den 25. März 1942.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

In Vertretung:

gez.: Dr. F i s c h e r - D o r p.

**Finanzabteilung beim  
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 18. April 1942.

**(Nr. 42.) Wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes im Rechnungsjahre 1942.**

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat für die Durchführung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes im Rechnungsjahre 1942 folgende Bestimmungen erlassen:

**I.**

Die zwischen den preußischen Landeskirchen abgeschlossene und am 1. April 1941 in Kraft getretene Vereinbarung und die allgemeine rechtsverbindliche Anordnung vom 24. März 1941 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1941 Seite 79 Nr. 63) sind auch für das Rechnungsjahr 1942 grundlegend. Die Höhe des im Rechnungsjahr 1942 zu erhebenden Pflichtbeitrages ist durch die rechtsverbindliche Anordnung vom 25. März 1942 geregelt. Die zuletzt genannte Anordnung wird gleichzeitig mitgeteilt.

**II.**

1. Wie im Rechnungsjahre 1941 sollen im Rechnungsjahre 1942 folgende Sätze als Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag erhoben werden:

von den zuschufsfreien Gemeinden (Gesamtverbänden):

3 v. H. des Einkommensteuersolls 1940;

von den zuschufsbefürftigten Gemeinden (Gesamtverbänden):

4 v. H. des Einkommensteuersolls 1940, zuzüglich

3,5 v. H. der Summe der Grundsteuermeßbeträge (des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes) 1940.

2. Für die Berechnung des Pflichtbeitrages 1942 ist das für die Kirchensteuerveranlagung des Rechnungsjahres 1941 zugrunde gelegte Einkommensteuersoll 1940 maßgebend. Von dieser Grundlage darf nicht abgewichen werden. Es dürfen daher keinerlei Beträge etwa für Ausfälle oder Billigkeitsnachlässe abgesetzt werden. Hierzu gehören auch auf Billigkeitsgründen beruhende Ermäßigungen oder Freistellungen wegen Einberufung zur Wehrmacht. Absetzungen wegen der steuerlichen Behandlung der Hochbesteuerten sind nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen der dafür herausgegebenen Richtlinien halten.

Die Grundsteuermeßbeträge sind nur bei solchen zuschußbedürftigen Gemeinden heranzuziehen, die bei der Kirchensteuerveranlagung des Rechnungsjahres 1941 diesen Maßstab auch bei der Kirchensteuererhebung zugrunde gelegt haben. Auch kommen nur die Grundsteuermeßbeträge land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Betracht.

### III.

1. Alle Kirchengemeinden, auch solche mit dauernd stillgelegten oder vorübergehend unbesetzten Pfarrstellen müssen den Pflichtbeitrag aufbringen. Das gilt auch für diejenigen Kirchengemeinden, deren Nettostelleneinkommen bereits zur Deckung ihres Pfarrbesoldungsbedarfs ausreicht.

Ebenso wie das Nettostelleneinkommen dauernd stillgelegter oder unbesetzter Pfarrstellen — abgesehen von den zugelassenen Vertretungskosten — zur Besoldung des vertretenden Nachbarnpfarrers verwendet werden muß, ist auch der Pflichtbeitrag der unbesetzten Stellen für die Besoldung des vertretenden Nachbarnpfarrers in Anspruch zu nehmen.

Gemeinden mit dauernd stillgelegten oder das ganze Rechnungsjahr über unbesetzten Pfarrstellen haben auf jeden Fall, auch wenn deren Stelleneinkommen und Pflichtbeitrag zur Mitdeckung der Pfarrbesoldung des vertretenden Nachbarnpfarrers nicht ausreichen sollte, als zuschußfreie Gemeinden zu gelten.

Vorübergehend unbesetzte Pfarrstellen sind auch dann als zuschußbedürftige Gemeinden mit der Verpflichtung zur Aufbringung des entsprechenden höheren Pflichtbeitrages anzusehen, wenn sie nur für einen Teil des Rechnungsjahres gesamtkirchliche Zuschüsse in Anspruch nehmen. Es kommt mithin für die Frage, ob eine Gemeinde zuschußbedürftig ist oder nicht, darauf an, ob sie während des Rechnungsjahres überhaupt zentrale Zuschüsse in Anspruch genommen hat, ganz gleichgültig für welchen Zeitraum diese Zuschüsse bewilligt werden mußten. Hat sie, wenn auch für einen noch so kleinen Zeitraum, eine zentrale Beihilfe zugebilligt bekommen, dann ist sie in vollem Umfange zuschußbedürftig und hat den erhöhten Pflichtbeitrag der zuschußbedürftigen Gemeinden in voller Höhe aufzubringen.

2. Wie bisher können die Kosten für die Vertretung unbesetzter oder dauernd stillgelegter Pfarrstellen vom Stelleneinkommen abgesetzt werden. Dies gilt auch für die Besoldung eines die unbesetzte Stelle verwaltenden Hilfsgeistlichen.

Die Verwendung des Pflichtbeitrages zur Deckung von Vertretungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Zugelassen wird sie jedoch für die Besoldung solcher Hilfsgeistlichen, die unbesetzte Pfarrstellen verwalten.

Die Kosten für die Vertretungen von zur Wehrmacht einberufenen Geistlichen werden, soweit verfügbares Stelleneinkommen nicht vorhanden ist, aus besonderen bei Kap. VII Tit. 2 der Ausgabe des gesamtkirchlichen Haushaltes bereitstehenden Mitteln gedeckt, worüber ein inzwischen ergangener besonderer Runderlaß vom 2. April 1942 — E. O. I 6472/42 — bestimmt:

„Zur Besoldung des Hilfsgeistlichen einschließlich Hilfsdienstpflchtigen und Prädikanten, die mit der Vertretung von zur Wehrmacht einberufenen Pfarrern beauftragt werden, sind die Kirchengemeinden verpflichtet. Zur Deckung dieser Kosten stehen zuschußfreien Gemeinden auch die Ersparnisse zur Verfügung, die infolge Verminderung der Bezüge des Vertretenen durch Abzug des Ausgleichsbetrages entstehen. An Pfarrstelleneinkünften kann hierfür nur das der Gemeinde verbleibende Drittel von etwaigen Stellenüberschüssen verwendet werden. Die an die Gesamtkirche abzuliefernden beiden anderen Überschussdrittel und der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag dürfen für die Deckung solcher Vertretungskosten nicht in Anspruch genommen werden. Reichen die örtlichen Mittel nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Besoldung des vertretenden Hilfsgeistlichen nicht aus, so kann der Kirchengemeinde aus dem bei AusgabeKap. IV Tit. 6 des Haushaltes der Gesamtkirche zur Verfügung stehenden Mittel eine Besoldungsbeihilfe bewilligt werden. Entstehen den Hilfsgeistlichen pp. durch die Vertretung mehrerer einberufener Pfarrer besondere Mehraufwendungen und Fuhrkosten, können lediglich diese, sofern verwendbare örtliche Einkünfte aus den mitverwalteten Pfarrstellen nicht oder nur z. T. zur Verfügung stehen, bei uns zur Erstattung aus AusgabeKap. VII Tit. 2 a. a. O. angefordert werden. Hinsichtlich der Vergütung bei Vertretung durch Ruhestandsgeistliche bleibt es bei der im Erlaß vom 13. September 1939 — E. O. I 8072/39 — vorgesehenen Regelung. An Stelle des Notstandskollektenfonds tritt auch hier AusgabeKapitel VII Titel 2 a. a. O.“

Der Erlaß vom 13. September 1939 — E. D. I 8072/39 — ist inhaltlich im Kirchl. Amtsblatt 1939 Seite 175 Nr. 122 veröffentlicht.

3. Die Anrechnung der sogen. alten matrikelmäßigen Leistungen auf den Pflichtbeitrag wird zugelassen, wenn der Kirchengemeinde die Aufbringung der alten Leistungen neben dem Pflichtbeitrag nicht zugemutet werden kann.

4. Bei der Feststellung des durch den Pflichtbeitrag mitzudeckenden Besoldungsbedarfs einer Kirchengemeinde bleiben die freie Dienstwohnung oder etwa gewährte Mietsentschädigungen für den Pfarrer außer Ansatz. Diese Bezüge sind von den Kirchengemeinden neben dem Pflichtbeitrag besonders aufzubringen, da es sich hier um Leistungen der Kirchenkasse und nicht der Pfarrkasse handelt.

5. Grundgehaltszulagen im Rahmen der Pfarrbesoldungsordnung gehören zu dem Besoldungsaufwand der Kirchengemeinde, die bei der Erhebung des Pflichtbeitrages Berücksichtigung finden kann, wie alle sonstigen Bezüge, die auf Grund der Pfarrbesoldungsordnung vom 16. Februar 1938 gewährt werden.

Laufende Erziehungsbeihilfen, die aus Gemeindemitteln aufgebracht werden, sind als Gehaltsteil im Sinne vorstehender Bestimmungen anzusehen, obwohl sie nicht Bestandteil der Pfarrbesoldungsordnung sind.

#### IV.

1. Obwohl der Pflichtbeitrag der Besoldung und Versorgung dient, soll auch im Rechnungsjahre 1942 zugelassen werden, daß er nach Ausschöpfung des Stelleneinkommens in der bisherigen Weise zunächst in vollem Umfange zur Aufbringung des Pfarrbesoldungsbedarfs der Kirchengemeinden von diesen verwendet wird. Soweit der Pflichtbeitrag zur Deckung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs der Kirchengemeinden nicht gebraucht wird, ist er abzuliefern. (Pflichtbeitragsüberschuß, gesamtkirchlicher Pflichtbeitragsanteil).

2. Für die Etatifizierung und Verrechnung des Pflichtbeitrages ist die Art seiner Verwendung maßgebend. Soweit Kirchengemeinden den Pflichtbeitrag zur Deckung des Pfarrbesoldungsbedarfs voll verbrauchen, ist dieser in der Kirchenkasse unter „Besoldungen“ (Titel II) zu verausgaben und in der Pfarrkasse zu vereinnahmen. Soweit der Pflichtbeitrag für die Aufbringung des Pfarrbesoldungsbedarfs der Kirchengemeinden nicht benötigt wird, ist der für die örtliche Besoldung nicht in Anspruch genommene Teil als gesamtkirchlicher Pflichtbeitragsanteil im Haushalt der Kirchengemeinde unter „Umlagen“ (Titel V) zu etatifizieren und bei Fälligkeit zwecks Ablieferung in der Kirchenkasse zu verausgaben.

#### V.

Soweit Kirchengemeinden nach Bereitstellung des Pfarrstelleneinkommens und nach Ausschöpfung des Pflichtbeitrages nicht imstande sind, ihren Pfarrbesoldungsbedarf zu decken, können ihnen zentrale Pfarrbesoldungsbeihilfen zur Verfügung gestellt werden. Diese werden aus den hierfür zur Verfügung stehenden Staatsmitteln und aus den abzuliefernden Pflichtbeitragsüberschüssen finanziert.

#### VI.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sind folgende Möglichkeiten für Bedarf und Deckung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinde denkbar:

- a) Kirchengemeinden, deren Stelleneinkommen bereits zur Deckung ihres Besoldungsbedarfs ausreicht, haben den auf sie als zuschussfreie Gemeinden entfallenden Pflichtbeitrag aufzubringen und in vollem Umfange abzuliefern. Ein etwaiger Überschuß an Stelleneinkünften ist wie bisher zu dritteln.

(Beispiel:

Pfarrsprengel mit 2 Kirchengemeinden:

|                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| Besoldungsbedarf . . . . .          | 7 000,— RM |
| örtliche Stelleneinkünfte . . . . . | 8 000,— RM |
| mithin Überschuß . . . . .          | 1 000,— RM |

der zu dritteln ist.

Daneben ist als Pflichtbeitrag aufzubringen und abzuliefern:

Kirchengemeinde A:

3 % von 10 000,— *R.M.* Reichseinkommensteuersoll 1940 = . . . . . 300,— *R.M.*

Kirchengemeinde B:

3 % von 5 000,— *R.M.* Reichseinkommensteuersoll 1940 = . . . . . 150,— *R.M.*)

- b) Kirchengemeinden, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach Ausschöpfung des Stelleneinkommens und unter Heranziehung ihrer Steuerkraft ohne Inanspruchnahme von zentralen Zuschüssen zur Aufbringung ihres eigenen Besoldungsbedarfs ausreicht, haben den für die Deckung ihres Pfarrbesoldungsbedarfs nicht benötigten Teil des auf sie als zuschussfreie Kirchengemeinde entfallenden Pflichtbeitrages abzuführen.

(Beispiel:

Pfarrsprengel mit 2 Kirchengemeinden:

Besoldungsbedarf . . . . . 7 000,— *R.M.*

örtliche Stelleneinkünfte . . . . . 6 700,— *R.M.*

mithin Fehlbetrag . . . . . 300,— *R.M.*

An Pflichtbeitrag ist aufzubringen:

Kirchengemeinde A:

3 % von 10 000,— *R.M.* Reichseinkommensteuersoll 1940 = . . . . . 300,— *R.M.*

Davon werden zur Deckung des Fehlbetrages anteilmäßig gebraucht . . . . . 200,— *R.M.*

Es sind an die Gesamtkirche abzuführen . . . . . 100,— *R.M.*

Kirchengemeinde B:

3 % von 5 000,— *R.M.* Reichseinkommensteuersoll 1940 = . . . . . 150,— *R.M.*

Davon werden zur Deckung des Fehlbetrages anteilmäßig gebraucht . . . . . 100,— *R.M.*

Es sind an die Gesamtkirche abzuführen . . . . . 50,— *R.M.*)

- c) Kirchengemeinden, die trotz Ausschöpfung des Stelleneinkommens und Aufbringung des für zuschussbedürftige Kirchengemeinden vorgesehenen Pflichtbeitrages zur Aufbringung ihres eigenen Pfarrbesoldungsbedarfs nicht in der Lage sind, dürfen den ganzen Pflichtbeitrag zur Deckung ihres Besoldungsbedarfs voll verwenden und können wegen des darnach noch verbleibenden Fehlbetrages zentrale Zuschüsse beantragen und bewilligt bekommen.

(Beispiel:

Pfarrsprengel mit 2 Kirchengemeinden:

Besoldungsbedarf . . . . . 7 000,— *R.M.*

örtliche Stelleneinkünfte . . . . . 2 000,— *R.M.*

mithin Fehlbetrag . . . . . 5 000,— *R.M.*

An Pflichtbeitrag ist aufzubringen:

Kirchengemeinde A:

4 % von 10 000,— *R.M.* Reichseinkommensteuersoll 1940 = . . . . . 400,— *R.M.*

3,5 % von 5 000,— *R.M.* Grundsteuermeßbetrag 1940 = . . . . . 175,— *R.M.*

zusammen . . . . . 575,— *R.M.*

Kirchengemeinde B:

4 % von 5 000,— *R.M.* Reichseinkommensteuersoll 1940 = . . . . . 200,— *R.M.*

3,5 % von 2 000,— *R.M.* Grundsteuermeßbetrag 1940 = . . . . . 70,— *R.M.*

zusammen . . . . . 270,— *R.M.*

Der Fehlbetrag von . . . . . 5 000,— *R.M.*  
ermäßigt sich dadurch um den Pflichtbeitrag von 575 *R.M.* + 270 *R.M.* = . . . . . 845,— *R.M.*

auf einen Zuschußbedarf von . . . . . 4 155,— *R.M.*)

- d) Kirchengemeinden, bei denen einerseits ein Pflichtbeitrag von 3 v. H. des Einkommensteuersolls zur Deckung des Pfarrbesoldungsbedarfs nicht hinreicht und bei denen andererseits ein Pflichtbeitrag von 4 v. H. des Einkommensteuersolls zuzüglich 3,5 v. H. der Summe der Grundsteuermeßbeträge nicht gebraucht wird, sind als Grenzfälle unter die zuschussfreien Gemeinden zu

zählen. Sie haben keine Anwartschaft auf zentrale Zuschüsse, da sie nicht mindestens 4 v. H. gegebenenfalls zuzüglich 3,5 v. H. der Grundsteuermessbeträge als Pflichtbeitrag aufbringen. Andererseits brauchen sie auch keinen Pflichtbeitragsüberschuß abzuliefern, da sie mehr als 3 v. H. des Einkommensteuersolls aufbringen müssen.

(Beispiel 1:

Pfarrsprengel mit 2 Kirchengemeinden:

|                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| Befoldungsbedarf          | 7 000,— <i>R.M.</i> |
| örtliche Stelleneinkünfte | 6 475,— <i>R.M.</i> |

mithin Fehlbetrag . . . 525,— *R.M.*

An Pflichtbeitrag ist aufzubringen:

Kirchengemeinde A:

3,5 v. H. von 10 000,— *R.M.* Reichseinkommensteuersoll 1940 = . . . 350,— *R.M.*

Kirchengemeinde B:

3,5 v. H. von 5 000,— *R.M.* Reichseinkommensteuersoll 1940 = . . . 175,— *R.M.*

525,— *R.M.*)

(Beispiel 2:

Befoldungsbedarf . . . 7 000,— *R.M.*

örtliche Stelleneinkünfte . . . 6 330,— *R.M.*

mithin Fehlbetrag . . . 670,— *R.M.*

An Pflichtbeitrag ist aufzubringen:

Kirchengemeinde A:

4 v. H. von 10 000,— *R.M.* Reichseinkommensteuersoll 1940 = . . . 400,— *R.M.*

1 v. H. von 5 000,— *R.M.* Grundsteuermessbetrag 1940 = . . . 50,— *R.M.*

450,— *R.M.*

Kirchengemeinde B:

4 v. H. von 5 000,— *R.M.* Reichseinkommensteuersoll 1940 = . . . 200,— *R.M.*

1 v. H. von 2 000,— *R.M.* Grundsteuermessbetrag 1940 = . . . 20,— *R.M.*

zusammen . . . 220,— *R.M.*)

## VII.

1. Jede Kirchengemeinde hat grundsätzlich den vollen Pflichtbeitrag aufzubringen. Nachlässe können nicht gewährt werden.

2. Um feststellen zu können, welchen Pflichtbeitrag die einzelnen Kirchengemeinden aufzubringen und vor allem, welchen etwaigen Beitragsüberschuß als gesamtkirchlichen Anteil sie abzuliefern haben, werden den Pfarrämtern, wie im Vorjahre, Vordrucke (Pfarrkassenvoranschlag 1942 zugleich Berechnung des Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrages) besonders zugehen. Die Formulare sind für jede Pfarrstelle bestimmt und können im Durchschreibeverfahren ausgefüllt werden. Hat eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen und bestehen für diese getrennte Pfarrkassen, so sind in den Vordrucken die Angaben unter Abschn. I bis IV für jede Pfarrstelle einzeln, die Angaben in Abschnitt V (Abschluß) für alle Stellen auf einem Vordruck gemeinsam zu machen. Die ausgefüllten Vordrucke sind den zuständigen Herren Superintendents unverzüglich einzureichen. Die Herren Superintendents wollen die Vordrucke sammeln und sie uns bis spätestens zum 20. Mai 1942 vorlegen. Säumige Gemeindefkirchenräte sind unmittelbar zu erinnern.

3. Über die Festsetzung des gesamtkirchlichen Anteils an dem Pflichtbeitrag und dessen Abführung erhalten die Kirchengemeinden besondere Verfügung. Die Beitragsüberschüsse sind in vier Raten abzuführen und in gleichen Teilen am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember 1942 sowie am 15. März 1943 fällig. Die Zahlungen sind an die Konsistorialkasse in Stettin; Postcheckkonto Stettin 1 76 57 zu leisten. Vorauszahlungen sind zulässig. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung ist es dringend erwünscht, wenn kleinere Beträge in einer Summe abgeführt werden.

Angeichts der Bedeutung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes für die kirchliche Finanzwirtschaft und für die Kirche überhaupt machen wir den Gemeinde-Kirchenräten die sorgfältige, gewissenhafte und pünktliche Durchführung dieser Anordnung zur ganz besonderen Pflicht.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. März 1942.

## (Nr. 43.) Überlassung von Schulräumen für kirchliche Zwecke.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
E. II c 3215, E III (a).

Berlin, den 18. Dezember 1941.

An Verteiler pp.

Betrifft: Überlassung von Schulräumen für kirchliche Zwecke.

In letzter Zeit ist verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob es zulässig ist, Schulräume für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Hierzu bemerke ich: Die Entscheidung über Anträge auf Verwendung von Schulräumen für kirchliche Zwecke ist Sache der Schulträger. Diese haben sich dabei von dem Grundsatz leiten zu lassen, daß die Schulräume in erster Linie Schulzwecken zu dienen haben und eine Benutzung für schulfremde Zwecke nur dann in Betracht kommen kann, wenn dadurch die Verwendung der Räume für die Zwecke der Schulerziehung nicht beeinträchtigt wird. Der gegenwärtige Raumangel, der durch die Inanspruchnahme von Schulgebäuden für Zwecke der Wehrmacht und der Kriegswirtschaft hervorgerufen ist und in den luftgefährdeten Gebieten durch die vielfach notwendige Verlegung des Schulunterrichts auf den Nachmittag verstärkt wird, macht eine Verwendung der den Schulen noch zur Verfügung stehenden Räume für andere als schulische Zwecke vielfach undurchführbar. Ich will jedoch bis auf weiteres keine Einwendungen dagegen erheben, daß dort, wo eine Störung des Schulbetriebes dadurch nicht zu befürchten ist, Schulräume in dem bisher üblichen Umfange und im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen für kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern hierfür geeignete kircheneigene Räume in erreichbarer Nähe nicht vorhanden sind. Dabei setze ich voraus, daß es sich um zulässige kirchliche Veranstaltungen handelt, gegen die von polizeilicher Seite keine Bedenken erhoben werden.

Neue vertragliche Abmachungen über die Verwendung von Schulräumen für kirchliche Zwecke sind nicht zu treffen. (Vgl. auch Nr. II A 8 der AusfAnw. z. d. Ges. über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 7. September 1938; vom 13. Oktober 1938. — R.-Min.-Amtsblatt S. 465 —.)

gez.: R u st.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Abdruck vorstehenden Ministerialerlasses geben wir hiermit zur Beachtung und Verwertung in geeigneten Fällen bekannt.

Tgb. VI Nr. 391.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. April 1942.

## (Nr. 44.) Ergänzung der Kollektenordnung.

A b s c h r i f t.

Evangelischer Oberkirchenrat.  
E. O. I 6448/42.

Berlin-Charlottenburg 2, den 27. März 1942.

Betrifft: Ergänzung der Ordnung der gottesdienstlichen Kollekten vom 13. September 1937  
— E. O. I 7991/37 —.

In den in Abschnitt VI Ziffer 1, 3 und 4 der landeskirchlichen Ordnung der gottesdienstlichen Kollekten vom 13. September 1937 vorgesehenen Fällen bedürfen kirchliche Sammlungen dann keiner besonderen Genehmigung, wenn sie bestimmt sind

1. für Zwecke der eigenen Gemeinde,
2. für solche kirchliche Arbeitseinrichtungen, die in dem landes- und provinzialkirchlichen Kollektenplan des gleichen Jahres an einem anderen Sonntag aufgeführt sind.

Für Kollekten nach Abschnitt VI Ziffer 1, 3 und 4 der Kollektenordnung, die nicht für Zwecke der eigenen Kirchengemeinde oder für im amtlichen Kollektenplan des betreffenden Jahres aufgeführte kirchliche Arbeitseinrichtungen bestimmt sind, ist in jedem Falle rechtzeitig die Genehmigung des zuständigen Konsistoriums einzuholen.

Für den Präsidenten:

gez.: D. H y m m e n.

An die Ev. Konsistorien unseres Aufsichtsbezirks, Stettin.

Vorstehende Ergänzung geben wir hiermit weisungsgemäß bekannt. Die Kollektenordnung vom 13. September 1937 — E. O. I 7991/37 — haben wir seinerzeit im Kirchl. Amtsblatt 1937 S. 217 Nr. 165 veröffentlicht.

Igb. III Ko Nr. 47.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 1. April 1942.

**(Nr. 45.) Tarifordnung A für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.**

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 11. März 1942.

E. O. I 405/42.

Friedrichstraße 3.

Auf den Bericht vom 19. Mai 1941 — XI 240/I —.

Auf Grund von Ziffer 2 der Gemeinsamen Dienstordnung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats und Vorsitzenden der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 17. März 1941 — E. O. I 424/41 — bestimmen wir für den Bereich der Kirchenprovinz Pommern folgendes:

Angestellte des Verwaltungs- und Kassendienstes können in den Vergütungsgruppen VI b bis IV nur eingestellt werden und in diese Vergütungsgruppen nur aufrücken, wenn sie eine Prüfung gemäß der Prüfungsordnung Anlage A zu der genannten gemeinsamen Dienstordnung abgelegt haben.

Von der Einführung der Prüfungsordnung für die Anstellung in Vergütungsgruppe VII haben wir dem überwiegenden Wunsch der Evangelischen Konsistorien entsprechend und im Hinblick auf die Arbeitslage abgesehen.

Im Auftrage:

gez.: Dr. B e n n.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Vorstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten die Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks im Hinblick auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom Jahre 1941 auf Seite 43 ff. zur Kenntnisnahme.

Igb. XI Nr. 256.



Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1942.

(Nr. 46.) Friedhofsgebühren.

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten.  
I 13 339/41 II Ang.

Berlin W 8, den 16. Februar 1942.  
Leipziger Str. 3.

Zum Schreiben vom 22. November 1941 — R. R. IV 2343/41 — betreffend Gebühren für Friedhöfe.

Ich weise darauf hin, daß die neue Festsetzung von Friedhofsgebühren der vorherigen Zustimmung der für die Preisprüfung zuständigen staatlichen Stellen bedarf, und bitte, die Kirchengemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrage:  
gez.: Dr. S t a h n.

An die Deutsche Ev. Kirche — Kirchenkanzlei — Berlin-Charlottenburg 2.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir den Kirchengemeinden zur Beachtung bekannt.

Lgb. IV Nr. 3173.

## Personal- und andere Nachrichten.

### 1. Gestorben:

- a) Superintendent Pfarrer P i g g e r in Teschendorf, Kirchenkreis Tempelburg, am 26. Dezember 1941 im Alter von 61 Jahren 10 Monaten.
- b) Superintendent i. R. Friedrich S i m o n, früher Pfarrer in Hermelsdorf, Kirchenkreis Freienwalde, am 3. April 1942 im Alter von 79 Jahren.
- c) Pastor i. R. Max H e n k e, früher in Schönlanke, Kirchenkreis Schneidemühl, am 14. Februar 1942 im Alter von 74 Jahren 10 Monaten.

### 2. Ernennungen:

- a) Der Pfarrer L i e s e n h o f f in Arien, Kirchenkreis Anklam, vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates zum Superintendenten des Kirchenkreises Wolgast.
- b) Der Pfarrer S c h e n d e l in Altkarbe, Kirchenkreis Friedeberg, ist vom Herrn Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. November 1941 ab zum Superintendenten des Kirchenkreises Friedeberg (Neumark).

### 3. Auszeichnungen:

Es wurde verliehen: dem Feldwebel Martin T h i m m, Pfarrer in Groß-Pomeiske, Kirchenkreis Bütow, dem Oberleutnant Walter M u c h, Küster und Kirchenkassenrendant in Neustettin, das Eisene Kreuz 1. Klasse; dem Feldwebel Siegfried M ö l l e r, Hilfsprediger an der Peter-Paul-Kirche in Stettin das Pionier-Sturmabzeichen; dem Kriegsverwaltungsinspektor Pastor Edgar R e i m e r, Jastrow, Kirchenkreis Flatow, die Dienstauszeichnung der NSDAP. in Bronze.

### 4. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Ev. Konsistoriums der Kirchenprovinz Schlesien in Breslau — Gesch.-Nr. IV 1207 III — hat der seit dem 1. Oktober 1936 im Ruhestand befindliche Pfarrer Georg K l i e s c h, zuletzt Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Ohlau, auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

## 5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in **Trent**, Kirchenkreis Bergen, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall des bisherigen Stelleninhabers an der Ostfront erledigt und sofort wieder zu besetzen mit der Maßgabe, daß von Trent aus die Pfarrstelle Schaprode, Kirchenkreis Bergen, mitverwaltet wird. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Körperschaften des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die frühere II. Pfarrstelle in **Reek**, Kirchenkreis Arnswalde, staatlichen Patronats, ist durch Veretzung erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl des Gemeindefkirchenrats des Pfarrsprengels. Über die Stelle ist bereits verfügt.

**Bücher- und Schriftenanzeigen.**

Im Verlage des Evangelischen Pfarrervereins der Provinz Pommern ist eine Kirchenkarte von Pommern erschienen. Die Karte ist durch Pfarrer Bernicke in Stolp (Pommern), Bismarckplatz Nr. 3, zum Preise von 8 RM. zuzüglich 30 Rpf. Porto — oder in vier einzelnen Teilen zum Preise von je 2 RM. zuzüglich 15 Rpf. Porto — zu beziehen. Die Bestellung erfolgt zweckmäßig unter Einsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Stettin Nr. 88 82 des Pommerschen Pfarrervereins. Wir empfehlen den Kirchengemeinden die Beschaffung der Karte und erklären uns mit der Übernahme der Kosten auf die Kirchenkassen einverstanden.

**Stellenvermittlung.**

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. Vor Vergabung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. Februar 1930 XII 3176 (RABl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (RABl. 1933 S. 152) unbedingt zu beachten.

Der Diakon **Gustav Knoll**, z. Z. in Schneidemühl, bei der Evangelischen Kirchengemeinde in Schneidemühl beschäftigt, sucht Stellung als Organist; eventuell kommt auch noch kirchliche Verwaltungsarbeit in Frage. Er war früher als Organist beschäftigt und übte noch nebenbei Bürotätigkeit aus. Er besitzt das C-Prüfungszeugnis als Organist und würde auch noch die B-Prüfung ablegen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. April 1942.

## (Nr. 47.) Familienforschungen.

- a) G r o t h, Peter. 2. Ehe: 21. 6. 1838 (Stettin, St. Gertrud), 1. Ehe: 5. 11. 1835 (Stettin, St. Gertrud), begraben: 27. 1. 1851 (Stettin, St. Gertrud). Wann und wo geboren? Angeblich um 1789. — S c h a f f e r t (Scheffert, Schiffer), Johanne, Karoline, verstorben 25. 8. 1855? Berlin. Wann und wo geboren? Angeblich 1781/2 in Stettin, Grabower Schloß, Friedrich Wilhelm II. — Zu Gegendiensten gern bereit W. Schönling, Bln.-Brix, Grade Str. 30.

Tgb. K. Nr. 167 II.

- b) Je 5 RM. Sonderzahlung für: a) Trauschein des Schäfers Lorenz Z e m k e mit Christine Eva Z i e m e r (Ziemen), spätestens 1811; b) Taufschein dieses Lorenz Z e m k e; c) Taufschein der Christine Eva Z i e m e r (Ziemen); d) Sterbeurkunde des Lorenz Z e m k e (nicht des 1822 in Sager Verstorbenen gleichen Namens); e) Sterbeurkunde der Christine Eva Z e m k e, geb. Ziemer. — Erich F u n d e, Stettin 7, Beethovenstraße 5.

Tgb. K. Nr. 178 II.

- c) Gesucht wird die Taufeintragung des im Jahre 1798 im Alter von 84 Jahren verstorbenen Hans S c h r o e d e r, geboren also um das Jahr 1714, wo? — Schüke Frik Schröder, 3. Kp. Landesjüngen-Bl. 320, Berlin NO 55, Lybener Straße 55/57.

Tgb. K. Nr. 184 II.

- d) Gesucht werden die Geburts- und Taufscheine des Christoph Friedrich G r a u n k e, Reiter einer einst in Dramburg v. Braunschweigischen Compagnie des von Bailloczchen Regiments, gefallen 1807 vor Danzig, und der Ephenia Eleonore Christina M a z, sowie der Trauschein der beiden. In Frage kommen wahrscheinlich die Kirchentreise Schivelbein und Dramburg und angrenzende Kreise. Zeitraum etwa von 1770 bis 1785 bzw. 1805. — Frau E. G r a u n k e, Neuludnik, Post über Bad Polzin.

Tgb. K. Nr. 193 II.

- e) Ich suche (arischer Nachweis H) die Geburtsurkunden: a) Maria Elisabeth B e n s c h, evgl., Tochter des Johann Bensc, ungefähr um 1798 geboren, geheiratet 18. 11. 1824 in Boed den David Wilhelm Munsky aus Boed; b) Martin K r o h n, evgl., ungefähr um 1804 geboren, geheiratet 2. 5. 1831 in Hannikow die Justine Wilhelmine Buchholz aus Hannikow. Küster und Schullehrer, tätig in Grambow und Hannikow. — Ich bitte die evgl. Kirchengemeinden, in welchen diese Namen vorkommen, um sofortige Nachricht. Auslagen werden umgehend vergütet. D. W e s t e r m a n n, Kassel, Weiserstraße 27 1/2.

Tgb. K. Nr. 225.

- f) In welchem Kirchenbuch ist die am 17. Juli 1858 vollzogene Trauung des Justus Friedrich Wilhelm Erdmann D r e g e r, geb. 4. November 1831 zu Pommerensdorf, mit der Anna Therese P a g e l, geb. 25. Februar 1838 zu Güstow, Tochter des auf Krüssow, Kreis Pyritz, anässigen Gutsbesizers Christian Friedrich Pagel, eingetragen? — Wo ist im Jahre 1806 oder 1807 ein Christian Friedrich Pagel geboren? Zahle für eine jede Urkunde 2 RM. — Frau G u h r a u e r, Stettin, Pölitzer Straße 58, II.

Tgb. K. Nr. 244.

